

Hinweisgeber Richtlinie

Gottlob Brodbeck GmbH & Co. KG

Brodbeck Bau- und Verwaltungs-GmbH + Co. Handels KG

Heber Terramix GmbH & Co. KG

Casa Blanca Immobilien GmbH & Co. KG

Friedrich Rebmann Erd-, Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG

DG Bauwelt GmbH

Asphalt MALIBU Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG

Asphalt MALIBU GmbH & Co. KG

Brodbeck Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG

(nachfolgend „Brodbeck-Gruppe“ genannt)

Einleitung

Die Brodbeck-Gruppe hat sich zu einer ehrlichen und integren Geschäftsführung verpflichtet. Wir erwarten von unserer gesamten Belegschaft die Einhaltung hoher Standards. Jedes verdächtige Fehlverhalten sollte so schnell wie möglich gemeldet werden. Ziel dieser Regelung ist die Aufdeckung strafbarer Handlungen innerhalb der Brodbeck-Gruppe, die sonst möglicherweise verborgen bleiben.

1. Was versteht man unter Hinweisgeber?

Ein Hinweisgeber ist jemand, der mit einer Meldung hilft Fehlverhalten oder Gefahren in Bezug auf unser geschäftliches Handeln zu erkennen und zukünftig zu vermeiden. Das schließt alle rechtswidrigen, missbräuchlichen und kriminelle Aktivitäten und jede Verletzung von gesetzlichen Verpflichtungen ein.

2. Welche Art von Hinweisen kann ich abgeben?

Nicht jede Meldung einer Verletzung von Rechtsvorschriften ist vom sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG umfasst. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch weit gefasst. Es kommen insbesondere folgende Verstöße gegen Vorschriften im Rahmen des HinSchG in Betracht:

- Verstöße gegen Strafvorschriften,
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- Korruption, Verletzung von Menschenrechten, Diebstahl, Diskriminierung oder Mobbing.

Weitere Fallgruppen finden Sie in § 2 HinSchG (siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/index.html#BJNR08C0B0023BJNE000200000>)

Das Hinweisgebersystem dient nur der Entgegennahme tatsächlicher oder vermeintlicher Verstöße dieser Art. Demnach sollen Hinweise nur abgegeben werden, wenn die hinweisgebende Person in gutem Glauben bezüglich der gemeldeten Tatsachen ist. Daran fehlt es, wenn der meldenden Person bekannt ist, dass die Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechen. Bei Zweifeln ist der gemeldete Sachverhalt als Vermutung, Wertung oder Aussage eines Dritten darzustellen.

3. Organisation

Wir haben uns entschieden, die Meldungen in schriftlicher Form mit der digitalen Hinweisgeber-Lösung von LegalTegrity GmbH zu erfassen. Die interne Meldestelle haben wir an die vertrauliche RWT Anwaltskanzlei GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft ausgelagert. Lesen können die Meldungen die externen Rechtsanwälte der RWT Anwaltskanzlei GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft als externe Ombudsleute. Die externen Rechtsanwälte der RWT sollen sobald als möglich, spätestens in drei Monaten, der Geschäftsführung vorschlagen, welche Maßnahmen bei einem nicht akzeptablen Verhalten für eine angemessene Reaktion zu ergreifen sind.

4. Schutz und Unterstützung für Hinweisgeber

Wir wollen zur Offenheit ermutigen und werden Hinweisgeber unterstützen, die unter diesen Grundsatz fallende Vorkommnisse zu melden, selbst wenn es sich später als unbegründet herausstellen sollte.

Hinweisgeber sollen **keine** Benachteiligungen befürchten müssen, weil sie solche Vorkommnisse gemeldet haben. Wer der Meinung ist, benachteiligt worden zu sein, sollte umgehend die für die Aufdeckung von Fehlverhalten zuständige Stelle informieren.

Hinweisgeber dürfen weder bedroht noch in irgendeiner Form Rache an ihnen verübt werden. Wer in solch ein Vorgehen verwickelt ist, muss mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen. In bestimmten Fällen haben Hinweisgeber auch das Recht zur Schadenersatzklage vor einem Arbeitsgericht.

Sollten wir umgekehrt feststellen, dass ein Hinweisgeber bewusst falsche Anschuldigungen erhoben hat, weil ihm das persönliche Vorteile verschafft, muss auch der Whistleblower mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen.

5. Wie funktioniert das im Detail?

5.1 Meldung und Bearbeitungsfrist

Ausschließlich zu Hinweisgeberzwecken haben wir mit der RWT Anwaltskanzlei GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft einen Online-Meldekanal eingerichtet. Dieser Meldekanal steht Mitarbeitern und Leiharbeitnehmern zur Verfügung, um betriebsbezogene Rechtsverstöße melden zu können. Ihre persönlichen Daten werden dabei von der internen Meldestelle vertraulich behandelt und geschützt.

Sie erreichen den Online-Meldekanal unter:

Link: <https://app.whistle-report.com/report/948fdd8b-8750-4f7e-aca5-79484757aaf9>

QR-Code:



Jedem Hinweis wird sorgfältig unbegründet nachgegangen. Bei der Abgabe einer Meldung sind unbedingt umfassende Informationen zu dem entsprechenden Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Sie können sich bei RWT wieder melden, falls Ihnen noch ergänzende Umstände ein- oder aufgefallen sind. Außerdem können die externen Ombudesleute der RWT Sie für Rückfragen mit der Chat-Funktion unter Wahrung der Vertraulichkeit kontaktieren.

Die externen Ombudsleute werden die gemeldeten Informationen unter Angabe des Datums der Meldung, der Art und Umstände des mitgeteilten Regelverstoßes sowie ggf. des/der Namen/s der für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlichen Person/en dokumentieren. Soweit eine Kontaktadresse durch den Whistleblower mitgeteilt ist, werden die externen Ombudsleute diesem binnen sieben Tagen eine Eingangsbestätigung übermitteln.

Auf jeden Hinweis soll spätestens innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten reagiert werden, bei besonders schwerwiegenden Rechtsverstößen werden die externen Ombudsleute unverzüglich Untersuchungen einleiten und ggf. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein festgestelltes deliktisches Verhalten zu unterbinden.

5.2 Berichtspflicht

Die externen Ombudsleute der RWT werden jede eingegangene Anzeige mit einer kurzen Stellungnahme versehen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, welche Untersuchungshandlungen eingeleitet wurden, ob sich der in der Anzeige mitgeteilte Verdacht als begründet oder unbegründet erwiesen hat und welche Maßnahmen zur Beseitigung des Rechtsverstoßes ergriffen wurden. Soweit der gemeldete Rechtsverstoß grundsätzliche Bedeutung hat, die Vermögensinteressen der Gesellschaft gefährdet oder die Geschäfts- bzw. Risikopolitik der Gesellschaft betrifft, ist sie allen Geschäftsleitern der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen. Diese entscheidet in Absprache mit dem Compliance-Beauftragten über die einzuleitenden Schritte (z. B. Erstattung einer Strafanzeige, Meldung gegenüber der BaFin etc.).